

**Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in
Düsseldorf**

**Antrag der BASF Personal Care and Nutrition GmbH auf Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen
Änderung der Lageranlage „Lagerzentrum Ost (LZO)“**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 17.02.2025

53.04-9350370-0100-G16-0024/23

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH hat mit Datum vom 03.05.2023, zuletzt ergänzt am 10.12.2024, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Lageranlage „Lagerzentrum Ost (LZO)“ insbes. durch Erhöhung der Lagerkapazitäten und Erweiterung der Betriebszeiten auf dem Betriebsgelände Oerschbachstraße 1 in 40589 Düsseldorf gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Erhöhung der Lagerkapazität von genehmigten 28.200 t auf 46.201 t. Die Erhöhung der Lagerkapazität erfolgt ausschließlich durch die Genehmigung einer höheren, bisher nicht genehmigten Packungsdichte auf den jeweiligen bestehenden Palettenstellplätzen. Das heißt, das beantragte Vorhaben ist weder mit einer Erhöhung der Anzahl der vorhandenen Palettenstellplätze, noch hinsichtlich der Lagerkapazitätserhöhung mit baulichen Änderungen/Erweiterungen verbunden. Im Rahmen der beantragten Maßnahmen werden keine anderen Stoffgruppen, Gefahrstoffklassen/ -kategorien gemäß CLP-Verordnung oder Lagerklassen nach TRGS 510 eingelagert als bisher.
Die Lagerung erfolgt unter Beachtung der Zusammenlagerungsverbote gemäß TRGS 510 und ausschließlich passiv in verkehrsrechtlich zugelassenen Gebinden.
- Genehmigungsrechtlicher Verzicht auf die Lagerung von Aerosolverpackungen sowie von entzündbaren Flüssigkeiten mit der Gefahrenkennzeichnung H 224.
- Erweiterung der Betriebszeit auf 24 h pro Tag und 7 Tage die Woche.
- Errichtung und Betrieb eines Probenahmecontainers.
- Errichtung und Betrieb eines Pumpenhauses.



- Errichtung eines Behälters für Löschwasser.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung der Lageranlage „Lagerzentrum Ost (LZO)“ der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Anlage. Es handelt sich zwar um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG, doch der angemessene Abstand wird sich gutachterlich bestätigt mit der Erhöhung der beantragten Lagerkapazität nicht ändern. Bei fachgerechter Umsetzung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und der von der nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen in ihrem Gutachten aufgezeigten Empfehlungen ist nachvollziehbar dargelegt, dass störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen vorhanden bzw. vorgesehen sind, die dazu geeignet sind, von den Lageranlagen ausgehende Störfälle und damit verbundene ernste Gefahren für Beschäftigte, Nachbarschaft und Umwelt zu verhindern bzw. deren Auswirkungen auch nach einer Erhöhung der Lagermengen wirksam zu begrenzen.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht



nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Eine signifikante Betroffenheit des Luftreinhalteplanes der Stadt Düsseldorf ist mit diesem Vorhaben nicht verbunden.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Dietmar Schöbernig

